



POLITISCHE GEMEINDE DÄTTLIKON

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

vom 2. April 2002

VORBEMERKUNG

Entsprechend dem Grundsatz von Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizei-Verordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Alle Organe der Gemeinde sind angewiesen, im Umgang mit der Bevölkerung für Personen- und Funktionsbeschreibungen sprachlich neutrale Ausdrücke zu verwenden, sofern der allgemeine Sprachgebrauch dies zulässt.

2002

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
B.	Einwohnerkontrolle	4
C.	Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	6
D.	Umweltschutzbestimmungen	8
E.	Lärmschutz	9
F.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	11
G.	Wirtschaftspolizei	14
H.	Polizeiliche Bewilligungen, Massnahmen und Sanktionen	15
I.	Schlussbestimmungen	16

Sachwortverzeichnis

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DÄTTLIKON

Der Gemeinderat Dättlikon erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GS 131.1) und Art. 13 Abs. 1 Ziff. g der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 1994 folgende

POLIZEIVERORDNUNG :

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Dättlikon. Zweck

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Polizeiorgane

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen

Art. 4

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane. Störung der polizeilichen Tätigkeiten

Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die richtigen Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder seine Identität auf andere Weise feststellen zu lassen. Identitätsnachweis

Art. 6

Wer polizeilich angehalten wird ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Art. 7

Polizeiliche Festnahmen sind nur im Rahmen der Strafprozessordnung StPO (GS 321) möglich.

Polizeiliche Festnahmen

Art. 8

Jedermann ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes (GS 331).

Hilfeleistung

Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

Art. 9

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerden

B. Einwohnerkontrolle

Art. 10

Wer sich in der Gemeinde niederlässt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Persönliche Meldepflicht

Die gleiche Meldefrist gilt für natürliche und juristische Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes Räume zu gewerblichen Zwecken belegen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Art. 11

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen und Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer einen Ausländer ohne Entgelt beherbergt, hat diesen bei der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn er ihm länger als einen Monat Unterkunft gewährt. Es wird auf das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer verwiesen.

Art. 12

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Hinterlegung

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden,
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern,
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter und
- d) Pflegekinder.

Ausländer haben den Ausländerausweis und den Reisepass, Militär- und Zivilschutzpflichtige das Militärdienst- bzw. das Zivilschutzbüchlein vorzuweisen.

Art. 13

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf erneuern oder ersetzen zu lassen. Erneuerung von Ausweisen

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind bei der Einwohnerkontrolle innert 30 Tagen neue Ausweise zu hinterlegen.

Art. 14

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen usw.) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Aufenthalt

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen. Heimatausweis

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Dättlikon als Niederlassungsort. Wochenaufenthalt

Art. 15

Haushaltsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ihrer Familie bzw. in ihrem Hause, vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle, innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Meldepflicht Dritter

Der gleichen Meldepflicht unterstehen natürliche und juristische Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe vorgeschriebene Meldepflicht (§ 42 des Gastgewerbegesetzes [GS 935.11] und § 22 VO GGG [GS 935.12]).

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht (Art. 10) nicht.

Art. 16

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines und (gegebenenfalls) des Militärdienst- und Zivilschutzbüchleins resp. des Ausländerausweises innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 17

Wer aus der Gemeinde wegzieht und / oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Abmeldung

Art. 18

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Auskunftspflicht

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle und der Polizei auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und diesen Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

C. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 19

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Allgemeiner Schutz der Personen, Sitte und Anstand

Sitte und Anstand müssen im Rahmen der gesellschaftlichen und ortsüblichen Grenzen beachtet werden.

Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, wird bestraft.

Art. 20

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten (§ 10 des Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes [GS 331]).

Missbräuchlicher Alarm

Art. 21

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Jagd.

Schiessen

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden. Schiessgelände

Art. 22

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an der Bundesfeier (31.07. + 01.08.) und beim Jahreswechsel (31.12. auf 01.01.) gestattet. Abbrennen von Feuerwerk

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen (vgl. §§ 10 und 21 der VO über den allgemeinen Brandschutz [GS 861.12]).

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht.

Art. 23

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf geeignete Weise zu sichern; sie dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht ungesichert sein. Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 24

Baustellen, Gräben usw. sind auf öffentlichem und privatem Grund so abzusichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht (bezüglich öffentlicher Strassen vgl. Art. 80 der eidg. VO über die Strassensignalisation). Sicherung von Baustellen

Art. 25

Schnee und Eis dürfen nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden. Winterdienst

Art. 26

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer angrenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist (vgl. auch § 12 der Strassenabstands-VO [GS 700.4]). Einzäunung

Es ist untersagt, im Siedlungsgebiet Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht, Glasscherben und dgl.), welche Personen oder Tiere verletzen können, zu versehen.

Art. 27

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Art. 28

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist (vgl. auch die VO über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung [GS 551.15]). Verbot von Veranstaltungen

Art. 29

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamens- und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig (siehe dazu auch die VO über die Strassenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Dättlikon vom 24.02.1981 sowie auch § 232 PBG [GS 700.1]).

Strassenbenennung und Hausnummerierung

Art. 30

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Tierhaltung

Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Übelständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden.

Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung (Gesetz über das Halten von Hunden [GS 554.5] mit zugehöriger VO [GS 554.51]).

Es gilt eine generelle Hundekotaufnahmepflicht auf öffentlichem und auf Privatgrund und eine solche für Pferdewerter auf öffentlichem Grund und befestigten Hartbelagswegen.

Art. 31

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Vorstandes der Verwaltungsabteilung Polizei.

Sammlungen

Die Sammler müssen entsprechende Ausweise und beglaubigte Sammellisten vorweisen können.

Die ortsansässigen Vereine werden von diesen Auflagen befreit.

Art. 32

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Taxi

D. Umweltschutzbestimmungen

Art. 33

Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten (Lärmimmissionen vgl. Abschnitt D. / Lärmschutz). Es wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen (ZGB, Bundesgesetz über den Strassenverkehr, EG zum ZGB, Gesetze über die öffentlichen Ruhetage, Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene, Verordnung über den Baulärm usw.).

Immissionen

Art. 34

Das Feuern im Freien ist verboten, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Das Abbrennen von abgedorrtem Gras- und Streuwuchs ist verboten.

Das Verbrennen von trockenen, organischen Gartenabfällen in dürrer Zustand (kranke Stauden usw.) ist in bewohnten Gebieten nur dann erlaubt, wenn dadurch keine Personen durch Immissionen (Rauch/Geruch) belästigt werden.

Verbrennen von
Gartenabfällen,
Gras und Streu-
wuchs

E. Lärmschutz

Art. 35

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann (vgl. Umweltschutzgesetz des Bundes, die dazugehörige Ausführungs-VO, insbesondere die Lärmschutz-VO und die kantonale VO über allgemeine und Wohnhygiene [GS 710.3]).

Geräte, Maschinen und Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Grundsatz

Art. 36

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Gewerbe sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Um Lärm zu vermindern sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 18.00 bis montags 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Vorsteher der Verwaltungsabteilung Polizei Ausnahmegewilligungen erteilen.

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Ernte- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näherer Umgebung verboten. Den Rebbaunern ist der Einsatz von Knallgeräten in den Rebergen während einer angemessenen Zeit vor und während der Traubenlese erlaubt. Diese Geräte dürfen während der Nachtzeit nicht in Betrieb gehalten werden.

Gewerbe, Indust-
rie, andere Unter-
nehmungen und
Landwirtschaft

Rebschutz

Art. 37

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen, Kettensägen und Arbeiten mit der Motorsense) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

Haus- und Gartenarbeiten

Art. 38

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

Motorsportveranstaltungen

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Motorisch angetriebene Spielzeuge

Art. 39

Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird. Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Schiessplatzkommission jährlich den Schiessplan.

Schiessanlage

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Sportveranstaltungen

Der Vorsteher der Verwaltungsabteilung Polizei kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 40

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu gestalten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel u. dgl.

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

Der Vorsteher der Verwaltungsabteilung Polizei kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 41

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Vorstehers der VA Polizei verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien in Zelten und Fahrnisbauten

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Vorsteher der VA Polizei zuständig.

Art. 42

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Sirenen
Signalgeräte
Rufanlagen

Das Einrichten von privaten akustischen und optischen Alarmanlagen ist vor der Inbetriebnahme der Kantonspolizei Zürich schriftlich zu melden.

Aussensignale der Alarmanlagen dürfen in bewohntem Gebiet nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 43

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend, sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen (Ruhetagsgesetz [GS 822.4]).

Tagesruhe,
Nachtruhe allgemein

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Notstandsarbeiten sind ausgenommen; sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Vorstehers der VA Polizei.

Art. 44

In Wirtschaften, Versammlungsräumen und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.

Wirtschaften,
Vergnügungsstätten

F. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 45

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Unfug

Es ist insbesondere verboten, Sachen wie Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Signalisationen, Einrichtungen aller Art usw. zu verunreinigen, zu entfernen oder zu verändern.

Art. 46

Veränderungen am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig.

Schutz der Kultu-
ren und Anlagen

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen, eingezäunten Grundstücken sowie Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.

Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass weder Gehwege, Parkanlagen, fremde Gärten noch landwirtschaftliche Kulturen verunreinigt werden.

Hundehaltung

Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf privatem Grund ist verboten.

Abstellen von
Fahrzeugen

Das unberechtigte Abreissen von Blumen und anderen Pflanzen, das Aneignen von Obst, Beeren, Gemüse und Feldfrüchten in Gärten, Pünten, öffentlichen Anlagen oder bewirtschaftetem Land sowie das Ausgraben von Sträuchern und Bäumen in Wäldern und Parks ist verboten.

Art. 47

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Verunkrautung

Art. 48

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Benützung öffentlicher Sachen

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Benützung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der Sondergebrauchs-VO (GS 700.3). Motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen gemäss Art. 52 SVG einer kantonalen Bewilligung, die vom Strassenverkehrsamt ausgestellt wird.

Art. 49

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen (allenfalls ist Art. 59 VRV anwendbar).

Verunreinigung
öffentlichen Grundes

Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsaufwand verrechnet.

Art. 50

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Vorstehers der Verwaltungsabteilung Polizei auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Kleber usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Reklamen, Plakate,
Inschriften

Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 51

Das Deponieren abgefüllter Kehrichtsäcke in öffentlichen Abfallkörben ist verboten.

Die Benützung von Abfallsammelstellen der Gemeinde ist für Personen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, verboten.

Ferner ist das Ablagern von Kehricht, Schutt und Abfallstoffen jeder Art an anderen als von der zuständigen Behörde bezeichneten Ablagerungsplätzen untersagt (Abfallgesetz / kommunale VO über die Abfallentsorgung).

Deponieren Kehrichtsäcke, Benützung Abfallsammelstellen

Art. 52

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokalen, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten (allenfalls ist Art. 18, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 19, Abs. 2, lit. a, VRV anwendbar).

Die Benützung von Hydranten ist ohne Zustimmung des Gemeinderates verboten.

Rettungseinrichtungen

Art. 53

Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Sperren von Strassen

Art. 54

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen, namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven, die öffentliche Beleuchtung nicht verdecken oder behindern. Die Sicht der Verkehrsteilnehmer darf nicht beeinträchtigt werden. Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden (vgl. auch Strassenabstands-VO [GS 700.4]).

Zurückschneiden von Pflanzen

Art. 55

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Arbeiten an Fahrzeugen

Art. 56

Fahrzeuge, Anhänger u. dgl. dürfen nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung des Vorstehers der Verwaltungsabteilung Polizei. Der Gemeinderat kann diesbezüglich eine separate Verordnung erlassen (VO über das nächtliche Dauerparkieren, vgl. auch Art. 20, Abs. 2 VRV).

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 57

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden (vgl. auch Art. 20 VRV).

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen eine separate Verordnung erlassen (Laternengaragen-VO, vgl. auch Art. 20, Abs. 2 VRV).

Art. 58

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und ohne Bewilligung des Gemeinderates ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es zudem der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Der Gemeinderat kann bei Zuwiderhandlung die sofortige Wegweisung verfügen.

Camping

Art. 59

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind der Gemeindeverwaltung (Fundbüro) zu übergeben (ZGB Art. 720 - 722 und StGB, Art. 141).

Fundbüro

G. Wirtschaftspolizei

Art. 60

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen (§ 36 GGG [GS 935.11]).

Schliessungsstunde

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Art. 61

Die ordentliche Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen aufgehoben:

- am Berchtoldstag
- am 31. Juli / 1. August (Bundesfeier)
- an den Tagen der Gemeindeversammlungen
- nach Feuerwehrhaupt- oder Alarmübungen

Aufschub der Schliessungsstunde
Freinacht

Art. 62

Für die Vorabende folgender kirchlicher und hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für Freinächte oder den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidg. Bettag
- erster Weihnachtstag

Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen

H. Polizeiliche Bewilligungen, Massnahmen und Sanktionen

Art. 63

Gesuche um Polizeibewilligungen sind der Gemeindeverwaltung einzureichen und hinlänglich zu begründen.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren erhoben werden (VO über die Gebühren der Gemeindebehörden [GS 641]).

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Polizeibewilligungen

Art. 64

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Durchsetzung der Verordnung

Art. 65

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Die Kosten für polizeiliche Massnahmen sowie für den Verwaltungszwang werden den Verantwortlichen auferlegt.

Polizeiliche Massnahmen

Verwaltungszwang

Art. 66

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibussen bestraft (der Bussenhöchstansatz ergibt sich aus § 63a GG [GS 131.1] und beträgt z.Zt. Fr. 500.--). Strafen

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Im Anhang werden diejenigen Übertretungen aufgelistet, die im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Darin sind auch die Gründe für einen Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens aufgezählt.

Art. 67

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt. Spruch- und Schreibgebühr

Art. 68

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, für Bussen und Kosten Depositen entgegenzunehmen; die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten. Depositen für Bussen und Kosten

I. Schlussbestimmungen

Art. 69

Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Publikation und nach rechtskräftiger Erledigung allenfalls dagegen erhobener Rechtsmittel in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Polizeiverordnung Dättlikon vom 29. August 1969 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben. Inkrafttreten

8421 Dättlikon, 2. April 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES DÄTTLIKON
Der Präsident: Der Schreiber:

R. Stalder

G. Isler

02082PVO Polizeiverordnung.doc

02.04.2002